



CORONA KONZEPT DER TG BIBERACH

24. NOVEMBER 2021
TURNGEMEINDE BIBERACH 1847 E.V.
Adenauerallee 11, 88400 Biberach

Rückkehr zum Sportbetrieb bei der TG Biberach

Alle Informationen auf einen Blick	2
Alle wichtigen Informationen auf einen Blick	2
Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 24.11.2021	3
Mögliches Trainingsangebot	4
Teilnahmevoraussetzungen	4
Sportveranstaltungen.....	5
Meldung der Trainingseinheiten	6
Vergabe der Sportflächen	6
<i>Sporthallen</i>	6
Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe.....	6
Aktuelle Fragestellungen.....	7
Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten?	7
Was ist bei der Nutzung der Umkleiden und Duschen zu beachten?	7
Besteht beim Eltern-Kind-Turnen Maskenpflicht für die Eltern?	7

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

- ✓ Aktuell gilt in Baden-Württemberg bei Hospitalisierungsinzidenz die **Alarmstufe II**. Bei Veränderung der Hospitalisierung ändern sich die Teilnahmevoraussetzungen für Trainer und Teilnehmer.
- ✓ Es gibt keine Beschränkung der Gruppengröße
- ✓ 2G-Regel für alle Sportler/innen. Ausgenommen sind nur Trainer mit einer 3G-Regelung. Detaillierte Ausführungen im Bereich Teilnahmevoraussetzungen.
- ✓ Die TG empfiehlt allen Trainer/innen, dass im Trainingsbetrieb immer eine medizinische Maske zu tragen.
- ✓ Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen gilt für Besucher die 2G+ Regelung. Details unter Sportveranstaltungen.
- ✓ Allen Teilnehmern wird empfohlen sich vor dem Besuch einer Trainingseinheit einem Schnelltest zu unterziehen.
- ✓ Bei allen Angeboten ist zu prüfen, ob eine Umstellung auf ein Onlineangebot möglich ist.
- ✓ Bei Angeboten für Risikogruppen ist eine Unterbrechung des Angebots zu prüfen.
- ✓ Alle Sportler*innen und Trainer*innen müssen vor Ihrer Trainingseinheit über die Luca-App einchecken oder per Formular ihre Anwesenheit der Geschäftsstelle melden (innerhalb von 24h nach dem Training).
- ✓ Die Belegung der Sporthallen und Außenplätze sind über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt.
- ✓ Keine Besucherbeschränkungen mehr für Sportveranstaltungen.

Grundregeln für Trainingsangebote ab dem 24.11.2021

- ✓ Kontakte außerhalb des Trainings sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ✓ Auf allen Laufwegen, in den Umkleiden (ausgenommen sind die Duschen) und bis zum Betreten der Halle ist eine medizinische Maske zu tragen.
- ✓ Der Trainer muss immer dann eine medizinische Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- ✓ Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- ✓ Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sind wieder gestattet.
- ✓ Gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Einheit gereinigt werden. Wenn möglich nutzt jeder Sportler nur das eigene Material.
- ✓ Die Teilnahme an Sportangeboten der TG mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippesymptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn ist untersagt.
- ✓ Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- ✓ Bei der Gestaltung der Trainingseinheiten sind die Konzepte der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

Mögliches Trainingsangebot

Es gibt keine Teilnehmerbegrenzung bei den Sportangeboten.

Teilnahmevoraussetzungen

Jede Trainingsgruppe muss vor dem Training einen Corona-Verantwortlichen benennen (i.d.R. der Trainer). Diese Person muss den entsprechenden Nachweis der 2G-Regelung kontrollieren und dokumentieren. Kann ein Teilnehmer keinen Nachweis in schriftlicher oder digitaler Form erbringen muss er sofort das Sportgelände verlassen.

Impfnachweises:

14 Tage nach Letztimpfung, Vorlage des Impfausweises.

Genesenennachweises:

z.B. positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt oder Nachweis vom Arzt über die Erkrankung.

Testnachweis:

In der Alarmstufe II ist die Teilnahme mit einem Test nicht mehr möglich.

Ausnahmen von der 2G Regelung:

1. Kinder bis einschließlich **5 Jahre**
2. Kinder bis einschließlich **7 Jahre**, die noch nicht eingeschult sind
3. Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule **bis 17 Jahre** (Testung in der Schule)
4. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
5. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
6. Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
7. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
8. **Rehasport:** Für den Rehasport bei der TG Biberach gilt, abweichend von der Landesregelung, die 2G Regelung.

Weitere Ausnahmen von der 2G-Regelung:

Im Trainingsbetrieb

- Nicht immunisierte Trainer (ehrenamtlich, hauptamtlich, selbstständig) sind von PCR-Testpflicht in allen Stufen ausgenommen.
- Zur Teilnahme muss ein Antigen-Schnelltest vorgelegt werden.

Wettkampfserien* und Ligabetrieb

- In der Alarmstufe sind folgende nicht immunisierte Personen von der PCR-Testpflicht ausgenommen und müssen nur einen Antigen-Schnelltest vorlegen:
 - o Trainer
- Weitere Ausnahmen (z.B. für Spieler/innen) gibt es nicht mehr!

*Die Definition von Wettkampfserien steht noch aus. Unklar ist, was mit Meisterschaften und Einzelwettbewerben ist.

Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen sind in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.

Die **Besucherkapazität** ist auf maximal 50 % der zugelassenen Kapazität zu begrenzen.

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Die Geschäftsstelle stellt zur Datenerfassung die entsprechenden Luca Codes zur Verfügung. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucherinnen und Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

Die Nachweisführung der 2G+ Regelung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für Genesenennachweise. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur

Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

Meldung der Trainingseinheiten

Für die Meldung der Trainingseinheit (als Nachweis für das Gesundheitsamt) gibt es drei Möglichkeiten:

- Einzelanmeldung aller Teilnehmer und Trainer über die App Luca ([Anleitung auf der TG Homepage](#))
- Meldung jeder Trainingseinheit bis 24 Stunden nach der Einheit mit dem Meldeformular für Gruppentraining ([siehe TG Homepage](#)) .
- Wöchentliche Meldung der gesamten Abteilung als Tabelle ([siehe TG Homepage](#)). Die Meldung muss bis spätestens Sonntagabend der aktuellen Woche erfolgen.

Alle Meldungen sind per E-Mail an training@tg-biberach.de zu senden.

Vergabe der Sportflächen

Sporthallen

Die Belegung der Sporthallen ist über den normalen Hallenbelegungsplan geregelt. Folgende Sportflächen stehen nicht oder eingeschränkt zur Verfügung:

1. Braith Gymnastiksaal (Sanierungsarbeiten)
2. Mali Sporthallen (Hallenneubau)

In der Kreissporthalle (Paul-Heckmann-Halle) stehen keine Duschen und Umkleiden zur Verfügung.

Übergangsregelung zur nächsten Trainingsgruppe

Die Sportfläche ist mindestens 15 Minuten vor dem Eintreffen der nächsten Trainingsgruppe zu verlassen.

Aktuelle Fragestellungen

Was versteht man unter „Publikumsverkehr“ im Zusammenhang mit geschlossenen Sportstätten?

Die Sportstätten sind nicht geschlossen, vielmehr geht es um den Trainings- und Übungsbetrieb in geschlossenen Räumen wie z. B. in Tennishallen oder in Sporthallen. Publikumsverkehr sind mit Blick auf den Trainings- und Übungsbetrieb die Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer etc., ggfs. Eltern, die Kinder ins Training bringen usw.

Was ist bei der Nutzung der Umkleiden und Duschen zu beachten?

In den Umkleiden ist der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit einzuhalten. Wie auch im sonstigen Gebäude (außer der Sporthalle) besteht auch beim Umziehen Maskenpflicht. Bei der Nutzung der Dusche muss keine Maske getragen werden.

Besteht beim Eltern-Kind-Turnen Maskenpflicht für die Eltern?

Nein, §2 Absatz 5 der CoronaVO Sport besagt, dass beim Sportausüben keine Maskenpflicht besteht. Solange sich die Eltern aktiv beteiligen, gilt für diese keine Maskenpflicht.

Sollten Sie nur zuschauen, dann gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.